

## **Anhang zum Personalreglement**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 2019  
(enthält auch Teilrevisionen vom 13.12.2020 und 5.12.2022)

### **A Hauptamtliches Personal und Angestellte**

Das hauptamtliche Personal der Gemeinde sowie einzelne Funktionen der Tages-  
schulangebote werden gemäss Personalreglement entsprechend den Gehaltsklassen  
des kantonalen Besoldungsrechts bezahlt.

Die Einreihung des Personals in die entsprechenden Gehaltsstufen erfolgt durch den  
Gemeinderat.

<b>F u n k t i o n</b>	<b>Gehaltsklasse</b>
Gemeindeverwalter/in	Klasse 24 <sup>1</sup>
Gemeindeschreiber/in, Finanzverwalter/in und Bauverwalter/in	Klasse 23
Höhere/r Sachbearbeiter/in	Klasse 18 <sup>2</sup>
AHV-Zweigstellenleiter/in	Klasse 13 <sup>3</sup>
Verwaltungsangestellte/r / Schulsekretär/in	Klasse 13
Leiter/in Werkhof	Klasse 15
Gemeindearbeiter/in Werkhof	Klasse 13
Hauswart/in Schule	Klasse 15
Mitarbeitende Hausdienst	Klasse 13 <sup>4</sup>
Abteilungsleiter/in Bildung	gem. Einstufungs- verfügung des Kantons als SL an der Volksschule

---

<sup>1</sup> Der oder die Gemeindeverwalter/in muss zudem eine der Funktionen aus der Gehaltsklasse 23 übernehmen.

<sup>2</sup> In die Funktion zur höheren Sachbearbeiterin bzw. zum höheren Sachbearbeiter kann vom Gemeinderat befördert werden, wer den Diplomelehrgang Gemeindeschreiber/in, Finanzverwalter/in oder Bauverwalter/in oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat und mittelfristig eine Kaderfunktion übernehmen wird (Nachfolgeplanung).

<sup>3</sup> Wer am 31.12.2019 bereits in der Gehaltsklasse 15 eingereiht ist, erhält Besitzstandsgarantie.

<sup>4</sup> Eingefügt anlässlich der Teilrevision vom 13.12.2020

## B Nebenamtliche Funktionäre

### Aushilfen und Reinigungspersonal<sup>5</sup>

	Stundenlohn in CHF
Festangestelltes Reinigungspersonal:	25.-- plus Zulagen <sup>6</sup>
nach 5 Jahren:	26.-- plus Zulagen <sup>7</sup>
nach 10 Jahren:	27.-- plus Zulagen
nach 20 Jahren:	28.-- plus Zulagen
nach 30 Jahren:	29.-- plus Zulagen

#### Aushilfspersonal in der Reinigung:

- 14-jährig / 15-jährig	13.-- plus Zulagen
- 16-jährig / 17-jährig	15.-- plus Zulagen
- 18-jährig	17.-- plus Zulagen
- ab 19 Jahren:	23.-- plus Zulagen

### Delegierte und Funktionäre, Gemeindeweiber/in

Stundenlohn plus Zulagen <sup>4</sup>	25.--
--	-------

### Bibliothekarin SAB

pro Stunde plus Zulagen <sup>4</sup>	30.--
max. pro Jahr	5'000.--

### Aufgabenhilfe

für Lehrpersonen pro Stunde (60 Min.)	40.--
übriges Personal pro Stunde plus Zulagen <sup>4</sup>	30.--

## 13. Monatsgehalt

Die Stundenansätze verstehen sich inkl. Anteil 13. Monatsgehalt

---

<sup>5</sup> Eingefügt anlässlich Teilrevision vom 5.12.2022; Inkrafttreten: 1.1.2023

<sup>6</sup> Die Zulagen zum Stundenlohn richten sich mit Ausnahme des Anteils für den 13. Monatslohn nach der kantonalen Regelung.

<sup>7</sup> Die neuen Ansätze gelten jeweils ab dem Folgemonat nach dem entsprechenden Dienstjubiläum. Zur Berechnung der Anstellungsdauer ist der schriftliche Vertrag massgebend.

## C Behörden- und Kommissionsmitglieder

### Gemeinderat

Gemeindepräsident/in	Fixum	22'000.-- <sup>8</sup>
	Spesen	3'000.--
Gemeinde-Vizepräsident/in	Fixum	10'000.--
	Spesen	2'000.--
Gemeinderatsmitglieder	Fixum	6'000.--
	Spesen	2'000.--
Gemeindeverwalter/in	Spesen	2'000.--

### Präsidenten-Entschädigung Kommissionen

#### Bau- und Planungskommission; Schulkommission Studen-Aegerten; Ortspolizei- und Gesundheitskommission; Jugend-, Kultur- und Freizeitkommission

Fixum	2'000.--
-------	----------

### Spezialkommissionen nach Art. 20 Organisationsreglement und Ausschüsse

Entschädigung wird vom Gemeinderat festgesetzt, maximal	2'000.--
---	----------

### Variable Entschädigungen (zusätzlich zum Fixum)

- Präsident/in Wahl- und Abstimmungsausschuss	250.--
- Mithilfe bei	
- Wahlen (Mitgl. ständ. Wahlausschuss, Personal, Behördenmitgl.) <sup>9</sup>	150.--
- Abstimmungen (ständ. Stimmausschuss, Personal, Behördenmitgl.) <sup>6</sup>	100.--
- Sekretär/in im Nebenamt, pro Protokoll	50.--
- Sitzungsgeld, pro Sitzung und Mitglied	60.--
- Entschädigung für zusätzliche Arbeiten der Behörde- und Kommissionsmitglieder, pro Stunde (plus Zulagen <sup>10</sup> )	25.--
- Halbtagsentschädigung	125.--
- Ganztagsentschädigung	250.--
- Km-Entschädigung	-70

<sup>8</sup> Der Gemeinderat sorgt im Einzelfall für eine auf die jeweilige Situation der Amtsinhaberin / des Amtsinhabers abgestimmte Lösung in der Beruflichen Vorsorge.

<sup>9</sup> Das Verwaltungspersonal kann sich auf Wunsch anstelle der Entschädigung die anderthalbfache Zeit gutschreiben lassen.

<sup>10</sup> Die Zulagen zum Stundenlohn richten sich mit Ausnahme des Anteils für den 13. Monatslohn nach der kantonalen Regelung.

## D Tagesschulangebote

Funktion	Gehaltsklasse
Tagesschulleitung	gem. Einstufungsverfügung des Kantons als SL an der Volksschule <sup>11</sup>
Leitungsperson in der Betreuung	gem. Einstufungsverfügung des Kantons als Lehrperson der Sekundarstufe I an der Volksschule <sup>12</sup>
Betreuungsperson 1 (pädagogisch ausgebildet)	40.-- <sup>13</sup>
Betreuungsperson 2 (nicht pädagogisch ausgebildet)	30.-- <sup>10</sup>
- ab 5 Dienstjahren: <sup>14</sup>	35.-- <sup>11</sup>

## E Entschädigung für Wochenend- und Nachtarbeit

Entschädigung für Wochenend- und Nachtarbeit (Art. 130 PV), Winter- und Pikettdienst

Zuschlag (Arbeitszeit) für

- Nachtarbeit 50 %
- Wochenendarbeit 50 %

Entschädigung Werkhofpersonal für

- Pikettdienst CHF 200.00/Monat (Nov. – März)

Die Besoldungen aller Behörden und Angestellten werden, insofern die jährliche Besoldung CHF 1'000.-- nicht übersteigt, durch den Gemeinderat festgesetzt.

---

<sup>11</sup> Die Aufgabe der Tagesschulleitung ist ab dem 1.8.2020 in der auf diesen Zeitpunkt hin neu geschaffenen Stelle „Abteilungsleiter/in Bildung“ integriert. Sofern die oder der Stelleninhaber/in diese Aufgabe dennoch einem anderen Mitglied der Schulleitungskonferenz delegierten möchte, wird ihre/seine Anstellung als Abteilungsleiter/in Bildung entsprechend gekürzt.

<sup>12</sup> Sofern die *Leitungsperson in der Betreuung* nicht gleichzeitig als Lehrperson auf der Sekundarstufe I an der Volksschule tätig ist, wird der Stundenansatz von der Abteilungsleitung Bildung festgelegt. Diese berücksichtigt Alter und Erfahrung der Lehrperson. Sie orientiert sich an der Gehaltsklasse, wie sie für Lehrpersonen der Sekundarstufe I gilt.

<sup>13</sup> Der Stundenansatz berechnet sich auf der Basis von 60 Minuten. Die Zulagen zum Stundenlohn richten sich mit Ausnahme des Anteils für den 13. Monatslohn nach der kantonalen Regelung.

<sup>14</sup> Unter Vorbehalt entsprechender Qualifikation gemäss MAG, erfüllter Weiterbildung und Übernahme von pädagogischer Betreuungsverantwortung.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Studen am  
2. Dezember 2019

## EINWOHNERGEMEINDE STUDEN

Theres Lautenschlager  
Gemeindepräsidentin

Oliver Jäggi  
Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt, dass der Anhang zum Personalreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde gestützt auf Art. 37 der Gemeindeverordnung im Nidauer Anzeiger Nr. 43 vom 24.10.2019 publiziert.

Studen, 02.12.2019

Oliver Jäggi  
Gemeindeschreiber